

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 27

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Einführung neuer Handfeuerwaffen.)  
Tit. Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, welche grossen Anstrengungen in den letzten Jahren alle europäischen Staaten gemacht haben, um zu einer ganz neuen Infanteriebewaffnung zu gelangen. Dabei handelte es sich in erster Linie darum, durch die Adoption eines kleinern Kalibers flachere Flugbahnen und erhöhte Geschosswirkung zu erreichen, sodann durch Uebergang vom bisherigen Einladergewehre zum Repetirgewehre eine erhöhte Feuergeschwindigkeit sich zu sichern. In neuester Zeit kam dazu auch noch die Einführung eines rauchlosen Pulvers.

Solchen Erscheinungen konnten die schweizerischen Behörden um so weniger gleichgültig zusehen, als gerade Schweizer es waren, welche die Vorzüge des kleinsten Kalibers durch praktische Versuche dargethan hatten und diesen Versuchen von Anfang an im Auslande die grösste Aufmerksamkeit geschenkt worden war.

Unser Militärdepartement liess daher vorerst und zwar schon vom Jahre 1882 an durch den Waffenchef der Infanterie und sodann, auf dessen Antrag hin, durch eine besondere im Jahre 1886 niedergesetzte Kommission die Gewehrfrage studiren.

Diese Kommission war zusammengesetzt wie folgt: Oberstdivisionär Feiss, Präsident, Professor Amsler, Konstrukteur, Schaffhausen, Oberstdivisionär Bleuler, Zürich, Ständerath Blumer\*), Oberst Gressly, Oberstdivisionär Künzli, Ständerath Muheim, Oberst von Mechel, Oberstlieutenant Thélin, Oberstlieutenant Veillon, Nationalrath Vonmatt.

Die technische Unterkommission bestand aus den Herren: Oberst Gressly, Oberst von Mechel, Professor Amsler.

Wir haben Ihnen jeweilen in unsern Jahresberichten über den Fortgang der Versuche summarisch Kenntniss gegeben.

Heute sind wir nun in der Lage, Ihnen mittheilen zu können, dass die Gewehrkommission mit ihren Studien und Versuchen zum Abschlusse gelangt ist und ein neues kleinkalibriges Repetirgewehr zur Einführung vorschlägt.

Es kann nur gebilligt werden, dass die Kommission ihre Arbeiten ohne Ueberstürzung zu Ende geführt hat. Sind wir doch, dank den weitsichtigen Schlussnahmen der eidgenössischen Rätthe vom Jahre 1886, in der Lage, ein vorzügliches kleinkalibriges Repetirgewehr, das auch heute noch eine gute Bewaffnung bildet, schon zu besitzen. Wenn wir daher unmittelbar nach dem Schlussberichte der Gewehrkommission mit einer Vorlage an Sie gelangen, so geschieht es, weil wir aus den Vorgängen von 1863 (Einführung des kleinen Kalibers) und 1869 (Einführung des Repetirgewehrs) wissen, dass weder Sie, noch das Schweizervolk bezüglich der Infanteriebewaffnung im Range hinter andern Staaten zurückstehen wollen, und weil nicht zu erwarten ist, dass in der nächsten Zeit noch weitere wesentliche Verbesserungen erreicht werden können.

Das neue Gewehr und die neue Munition, welche wir Ihnen heute zur Einführung vorschlagen, haben in Kürze folgende Entstehungsgeschichte.

Schon im Jahre 1881 legte Herr Major Rubin, Direktor

der Munitionsfabrik in Thun, dem schweizerischen Militärdepartement ein Gewehr mit 9mm-Kaliber vor, dessen Geschoss einen Kupfermantel trug. Die daraufhin vorgenommenen Versuche führten zu noch geringern Kaliberstufen, bis man schliesslich bei derjenigen von 7,5-6 mm stehen blieb. Vielfache Versuche, Theile unserer gegenwärtigen Gewehre zu einer Umänderung zu benutzen, blieben fruchtlos, und zwar um so mehr, als es inzwischen den Bemühungen der Kommission gelungen war, ein zweckmässigeres Magazin zu erstellen, und als auch bezüglich des Verschlusses ein Zylinderverschluss mit Gradzug in den Vordergrund getreten war. Der sogen. Gradzug erheischt nämlich nur eine Bewegung nach vor- und rückwärts, so dass die drehende Bewegung zum Öffnen und Schliessen dahinfällt. Im Verlaufe der Versuche legte Herr Prof. Hebler aus Zürich ein Gewehr vor, das ein Geschoss mit Stahlmantel führt. Die Versuche ergaben, dass es nicht nothwendig sei, das einfache und praktische Zugssystem von Rubin zu verlassen, um zum Stahlmantelgeschoss überzugehen, so dass wir diesfalls freie Hand haben, statt dem bei den letzten Versuchen noch verwendeten Kupfermantelgeschosse zum Stahlmantel überzugehen, der billiger ist, grössere Durchschlagskraft hat und das Geschoss beim Eindringen weniger deformiren lässt.

Die grosse Ladung, welche zur Erzeugung einer möglichst grossen Anfangsgeschwindigkeit verwendet werden musste, führte bei dem kleinen Kaliber zu einer allzu langen Patrone. Es wurde deshalb zu komprimirtem Pulver übergegangen, das aber bei dem verhältnissmässig geringen Laderaum zu grossen Gasspannungen führte, welche der Lauf nicht ertrug. Zudem erzeugte die grosse Ladung noch mehr Rauch, als das beim bisherigen Gewehr der Fall war. Dies brachte die Pulververwaltung zunächst auf den Gedanken, durch andere Salpetersorten geringere Gasspannungen und weniger Rauch zu erhalten; der Versuch scheiterte jedoch, weil sich dieses Pulver als sehr hygroskopisch und ungenügend entzündungsfähig erwies. Nachdem auch Pikrinpräparate aufgegeben werden mussten, weil sie übermässige Gasspannungen erzeugten, begann Herr Schenker, Chef der Munitionskontrolle in Thun, unter Assistirung von Herrn Chemiker Amsler, Sohn, im Sommer 1887 mit Versuchen, die zu dem heutigen rauchlosen und bei verhältnissmässig geringen Gasspannungen grosse Anfangsgeschwindigkeiten erzeugenden Pulver führten, das den Namen P. C. 88 (Pulver-Composition 88) erhielt und seither mit Erfolg bei den Versuchen verwendet wurde. Es sei gleich hier bemerkt, dass nach allen bisher gemachten Erfahrungen dieses Pulver allen äussern Einflüssen weit besser widersteht, als das bisherige Schwarzpulver.

Nachdem im Verlaufe der Versuche verschiedene Gewehrsysteme eliminirt worden waren, standen sich bei den Schlussversuchen noch zwei Gewehre gegenüber, das von Herrn Oberst Schmidt in Bern und das von der Industriegesellschaft Neuhausen vorgelegte. Beide Gewehre waren schliesslich in vielen Theilen durch die von der Kommission sukzessive veranlassten Verbesserungen gleich und unterschieden sich wesentlich nur noch im Verschlussysteme. Jedes der beiden Gewehre hatte seine Vorzüge, ja sie konnten beide als so ziemlich gleichwerthig betrachtet werden, bis die Schlussversuche mit Truppen, die in der Schiessschule Wallenstadt Anfangs Juni mit je 80 Gewehren vorgenommen worden waren, doch zu Gunsten des von Herrn Oberst Schmidt vorgeschlagenen Gewehres, als das zur Zeit in der Vollendung weiter vorgeschrittene, den Ausschlag gaben.

(Fortsetzung folgt.)

\*) Herr Ständerath Blumer wurde 1887 in Folge Demission ersetzt durch Herrn Ständerath Kellersberger.

— (Stellenausschreibung.) Die in Folge Todesfall freigewordene Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie im VI. Divisionskreis wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung dem eidg. Militärdepartement bis längstens den 7. Juli nächsthin einzureichen.

— (Erneuerungsbeitrag für Equipement.) Im „Schweiz. Militär-Verordnungsbl.“ Nr. 4 lesen wir: „Gemäss der Bestimmungen des Art. 1, Alinea 2 der Verordnung betreffend die Equipementsentschädigungen vom 12. März 1889 erhalten diejenigen Truppenoffiziere, welche seit dem 1. Januar 1875 als Offiziere, resp. als Adjutant-Unteroffizier und als Offizier zusammen, wenigstens 160 Tage Dienst geleistet haben, einen einmaligen Beitrag an die Kosten der Erneuerung ihrer Bekleidung.“

Bezugnehmend auf eine erfolgte Einfrage sehen wir uns veranlasst, die Militärbehörden der Kantone, sowie die Waffen- und Abtheilungschefs dahin zu verständigen, dass diejenigen Offiziere, welche am 12. März d. J.:

- a) nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei,
- b) in Urlaub,
- c) ärztlich vorübergehend vom Militärdienste befreit gewesen sind,

die Berechtigung zum Bezuge des Erneuerungsbeitrages erst dann erlangen, wenn sie wieder dienstpflichtig werden, resp. aus dem Urlaub sich zurückmelden.“

So viel uns bekannt, ist dieser Betrag an die Truppenoffiziere in den meisten Kantonen bereits ausbezahlt worden.

— (Bundesgesetz betreffend die Fuhrwerke der Infanterie.) (Vom 22. Juni 1889.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. März 1889, beschliesst:

Art. 1. Das Infanteriebataillon führt folgende Fuhrwerke mit sich:

- a) Ordonnanzfuhrwerke: Zugpferde.
  - 2 zweispännige Munitionswagen . . . . . 4
  - 5 zweispännige Wagen für Korpsausrüstung, Bagage und Proviant . . . . . 10
- b) Requisitionsfuhrwerke:
  - 3 Zweispänner . . . . . 6
  - 10 Fuhrwerke. . . . . 20.

Art. 2. Tafel II der Militärorganisation vom 13. November 1874 wird obigen Bestimmungen gemäss abgeändert.

Art. 3. Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 betreffend Suspendirung einzelner Artikel der Militärorganisation wird aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I., 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Bundesbeschluss betreffend die militärische Sicherung des Gotthard.) (Vom 25. Juni 1889.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Juni 1889 beschliesst:

1. Zur militärischen Sicherung des Gotthard wird dem Bundesrath für das Jahr 1889 ein weiterer Kredit von Fr. 600,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlich sofort in Kraft.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Offizierskoffer) nach dem vom schweizerischen Bundesrath am 17. Mai 1889 genehmigten Modell

können dormalen noch nicht abgegeben werden, da vorerst eine Anzahl derartiger Koffer erstellt werden muss. — Der Zeitpunkt, auf welchen solche Koffer von der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung bezogen werden können, wird später bekannt gemacht werden.

— (Ersatz für verloren gegangene Militäreffekten.) In Folge verschiedener Anfragen, wie es im Falle von im Dienste verloren gegangener Effekten des Bundes bezüglich der Pflicht zum Schadenersatz zu halten sei, wird vom eidg. Militärdepartement verfügt:

1. Bei der Abgabe von Effekten an die Truppen ist seitens der Administration dafür zu sorgen, dass der Empfang vom Kommandanten der betreffenden Truppeneinheit oder des Truppentheils bescheinigt wird.

2. Der Kommandirende hat seinerseits dafür zu sorgen, dass eine Vertheilung auf die Untereinheiten erfolge und dass dieselben für die Gegenstände verantwortlich gemacht werden.

3. Im Falle von Transport von Gegenständen geht die Verantwortlichkeit an Frachtführer, Eisenbahn, Fuhrhalter u. s. w. über, sofern dem Transport nicht eine militärische Wache beigegeben ist. Im letzteren Falle trägt die Wache die Verantwortlichkeit; im erstern Falle ist die Verantwortlichkeit des Frachtführers durch gehörige Uebergabe, Einzählen der Stückzahl u. s. w. und durch Empfangsbescheinigung sicher zu stellen.

4. Ist das Verschulden für verloren gegangene oder verdorbene Gegenstände auf eine einzelne Person oder eine Mehrzahl von solchen zurückzuführen, so haben die Betreffenden auch die Vergütungspflicht gegenüber dem Bund.

5. Können nicht bestimmte Personen als die Schuldigen ausgemittelt werden, so hat der Truppentheil, Kompagnie, Sektion, Gruppe etc., welchem die Gegenstände übergeben worden sind, die Ersatzpflicht.

6. In den Fällen 4 und 5 ist die Vergütung vorab durch Soldabzüge innert den Schranken des Art. 135 des Verwaltungsreglements und durch Verrechnung des Ordinäreüberschusses zu leisten.

Den Rest haben die Betreffenden aus ihrer Tasche zu bezahlen. Der Einzug wird nöthigenfalls nach dem Dienst durch die Kantonskriegskommissariate besorgt.

7. In Fällen, in welchen jedes Verschulden eines Einzelnen oder eines Truppentheils als gänzlich ausgeschlossen erscheint, ist die betreffende Ausgabe auf Kursrechnung zu nehmen.

Den Entscheid hierüber trifft das Oberkriegskommissariat auf den Antrag des zuständigen Kurs- oder Schulkommandanten.

(„Schweiz. Militär-Verordnungsbl.“ Nr. 4.)

— (Der Preis der Revolvermunition) ist vom 1. Juli an von 5 auf 4 Cts. heruntergesetzt worden.

— (Dem Samariterbunde) ist in Anerkennung seiner gemeinnützigen Bestrebungen vom Bundesrath ein Beitrag von Fr. 500 bewilligt worden.

— (Festalbum.) Auf das schweizerische Kadettenfest in Aarau wird Herr G. Schmidt-Hagnauer als Festalbum eine Geschichte des städtischen Kadettenkorps von 1789 bis 1889 veröffentlichen. Der bekannte Künstler Jauslin wird dazu Zeichnungen liefern, die Uniformen früherer Zeiten darstellend.

Zug. (Die Offiziersgesellschaft des Kantons Zug) bewirbt sich um das nächste eidg. Offiziersfest.

Zürich. (Oberstenkurs.) (Korrespondenz vom 1. Juli.) Auf die Einladung des Stadtpräsidenten von Zürich, Herrn Hans Pestalozzi, fanden sich die Theilnehmer des „Oberstenkurses“ letzten Donnerstag Abend im Zunfthause zum Schnecken in Zürich mit den Mitgliedern des Stadtrathes zu einem einfachen Nachtessen

zusammen. Das gemeinsame Mahl, bei dem Zivil und Militär gemischt sass, war, wie erwähnt, gut bürgerlich und einfach; es bot, bei übrigens trefflichen Landweinen, nur wenige Gänge. Doch gaben die von der „Gesellschaft der Böcke“ dem Stadtrath in freundlicher Weise zur Verfügung gestellten glänzenden Räume, mit den, dem Silberschatz enthobenen, die hufeisenförmige Tafelzierenden Trinkgeschirren und Tafelaufsätzen dem Abend eine besondere festliche Weihe. An den Ansprachen beteiligten sich ausser dem Stadtpräsidenten und mehreren Mitgliedern des Stadtrathes die Herren Oberstdivisionäre Pfyffer und Berlinger, Oberst Alexander Schweizer, die Oberstbrigadiers Meister und Bluntschli. Es war nicht die übliche Art der Festredner. Was man hörte, waren Worte, wie sie sich in erster Zeit Männern der pflichttreuen Arbeit, auf denen jetzt das Auge des Volkes ruht, ungesucht auf die Lippen drängen. Um 12 Uhr ging man auseinander. Der Abend, ein getreues Bild festen Zusammenhaltens zwischen Zivilbehörde und Militär, wird bei allen Erschienenen in guter Erinnerung bleiben.

## Ausland.

**Frankreich.** (Sieben Armeen) sollen in Frankreich im Falle eines Krieges gebildet werden. Nach der „Revue militaire de l'Etranger“ können die Deutschen zum mindesten eine Million und achtmalhunderttausend Mann (genauer 1,820,000 Streiter) in sieben Armeen vor je fünf Armeekorps gegen die französische Grenze in Bewegung setzen. Herr de Mahy hat aus diesem Grunde den Gedanken angeregt, dass Frankreich die gleiche Anzahl Armeen bilden solle und dieser hat in der Presse Anklang gefunden. Die „France militaire“ vom 14. Juni macht aber darauf aufmerksam, dass die Vorschläge de Mahys auf der Voraussetzung beruhen: 1. dass Frankreich in dem Kriege nur mit Deutschland zu thun haben werde, und 2. dass die französischen Armeekorps die gleiche Stärke wie die deutschen haben. Das Eine und Andere sei nicht zutreffend. Italien müsse, trotz Magenta und Solferino, in Anbetracht gezogen werden. Nach der „Revue“ sollen die deutschen Armeekorps im Kriege auf 50 bis 60 Bataillone und 25 bis 30 Batterien gebracht werden und seien den französischen Armeekorps an Zahl weit überlegen. Um den 1,820,000 Deutschen ein Gegengewicht entgegenstellen zu können, brauche Frankreich 52 Armeekorps. Aus diesen müsse man mindestens 10 Armeen bilden. Auf die Begründung können wir nicht eingehen, da dies zu weit führen würde. — Das auszugsweise Angeführte zeigt, welche furchtbaren Streitermassen in dem nächsten Kriege mit einander ringen werden. Es wird einen Kampf geben, wie ihn die Welt noch nie gesehen hat. Sehr begreiflich ist es, dass es jedem Staatsmann davor grauen muss, das Zeichen zu dem Beginn der Tragödie, die Europa mit Blut, Leichenhaufen und Trümmern bedecken wird, zu geben.

**Frankreich.** (Die Ordensvertheilung) aus Anlass der 100jährigen Gedenkeier der französischen Revolution ist ausserordentlich reichlich ausgefallen. In der Armee und Marine wurden nach dem „Spectateur militaire“ vertheilt: 10 Grosskreuze, 30 Kommandeurekreuze, 180 Offizierskreuze, 700 Ritterkreuze der Ehrenlegion und 700 Militärmedaillen; bei der Territorialarmee: 10 Offizierskreuze, 50 Ritterkreuze und 30 Militärmedaillen. — Solche Ordensvertheilungen bei festlichen Anlässen inmitten des Friedens sind geeignet, diesen Auszeichnungen allen Werth zu rauben.

**Frankreich.** (Aus Tonkin) wird ein schrecklicher Irrthum berichtet. Ein Hauptmann Rodier, welcher als

Regierungsresident Verwendung fand, hat in der Provinz Haidzong die anamitischen Schiffsleute von 12 Fahrzeugen erschossen lassen, weil er dieselben für Piraten hielt. In Wirklichkeit gehörte die Fracht der französischen Verwaltung an. Hauptmann Rodier war in Folge einflussreicher Empfehlungen als Resident erster Klasse nach Tonkin geschickt worden, obgleich er keine Kenntniss der indo-chinesischen Verhältnisse hatte. — In Folge des Vorfalles wurde Herr Rodier suspendirt und eine Untersuchung eingeleitet. — Den Familien der Getödteten werden Entschädigungen verabfolgt. In Folge der Metzerei soll in den Provinzen Haidzong und Haiphong grosse Aufregung herrschen. — Einige Kenntniss der anamitischen Sprache dürfte von den Residenten in dem eroberten Lande doch verlangt werden.

**Frankreich.** (Klagen über Wucherer), die sich an die Offiziere und Unteroffiziere machen, werden in der militärischen Presse laut. Wehe demjenigen, der genöthigt ist, sich an einen Agenten zu wenden, dessen Spezialität es ist, mit Militärs Geschäfte zu machen. Er geht aus den Krallen dieses Harpagon nur ausgezogen, ruinirt und in das grösste Elend versetzt hervor. Der Aufmerksamkeit des Ministers wird das Verfahren dieser jüdischen Geschäftsleute besonders empfohlen. — Wie in Deutschland und Oesterreich, so macht sich, wie es scheint, auch in Frankreich der gleiche Krebschaden geltend.

**Frankreich.** († General Metman) ist in Paris gestorben. Er wurde 1814 geboren, trat 1832 in die Armee, wurde 1840 Lieutenant und schon 1848 Bataillonskommandant. Bei dem Juni-Aufstand 1848 wurde er verwundet. In dem italienischen Feldzuge 1859 zeichnete er sich als Divisionskommandant bei Magenta und Solferino aus und erhielt dafür das Kommandeurekreuz der Ehrenlegion. 1870 kommandirte er eine Division der Rheinarmee und kämpfte bei Borny und St. Privat. Durch die Kapitulation von Metz gerieth der General in deutsche Kriegsgefangenschaft.

**Deutschland.** († Generallieutenant z. D. Julius von Röder) ist in Wiesbaden gestorben. Er wurde 1806 geboren und war der jüngste von zwölf Brüdern. Von diesen haben neun dem preussischen Heere angehört. Drei sind vor dem Feinde geblieben, drei andere sind schwer verwundet worden. Im Jahre 1848 war von Röder Hauptmann und wurde in der Schlacht von Schleswig verwundet. 1864 führte er die 12. Infanterie-Brigade und nahm mit derselben an dem Kriege gegen Dänemark Theil. Bei dem Uebergange über den Alstersund stand die Brigade an der Spitze der übersetzenden Truppen. Durch königliche Kabinettsordre wurde von Röder belobt. In dieser sagte König Wilhelm: „Ich habe mit Genugthuung Kenntniss von der Umsicht und Tapferkeit genommen, die Sie bei der Einnahme von Alsen in der Führung der von Ihnen kommandirten Brigade bewährt haben, und verleihe Ihnen als ein Zeichen meiner Anerkennung den Orden Pour le mérite, dessen Dekoration ich mir die Freude mache, Ihnen direkt zu übersenden.“ Ein Gemälde in der Nationalgalerie in Berlin stellt den glänzenden Augenblick der Landung der Brigade Röder dar. 1866 besetzte von Röder mit einem Detachement Nassau. Später wurde er Kommandant von Frankfurt a./M. 1868 trat von Röder in Pension. Der einzige Sohn des Generals ist als Premierlieutenant bei Sedan gefallen.

**Oesterreich.** (Ein Militär-Monstrekoncert) ist kürzlich in Prag aufgeführt worden. Die Musiken der Infanterie-Regimenter 11, 28, 75, 88 und 102 haben sich mit mehr als 300 Musikanten daran betheiligt. Beethovens grosse Komposition „Der Sieg Wellingtons“